

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Gesetzliche Neuerungen 2017 für Arbeitnehmer, Steuerpflichtige und Unternehmen



Markus Locher
Dipl. Wirtschaftsprüfer /
Zugelassener Revisionsexperte
Mitglied der Geschäftsleitung

Wie jedes Jahr nutzen wir gerne den bevorstehenden Jahreswechsel, Sie auf verschiedene Änderungen von Gesetzen und Verordnungen hinzuweisen.

Bei den Sozialversicherungsbeträgen bleibt alles beim Alten

Der Abzug für AHV/IV/EO-Beiträge auf der Lohnabrechnung verbleibt unverändert bei 5,125 %. Für Selbstständigerwerbende beträgt der Gesamtbeitrag wie schon jetzt 9,65 %.

Erneute Absenkung des BVG-Mindestzinssatzes

Aufgrund der tiefen Zinsen und der ungenügenden Entwicklung der Aktienmärkte hat der Bundesrat beschlossen, die Mindestverzinsung für obligatorische BVG-Guthaben per 1. Januar 2017 von 1,25 % auf 1 % zu senken. Er ist damit einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Berufliche Vorsorge gefolgt.

Steuerliche Begrenzung des Pendlerabzuges auf jährlich höchstens CHF 7'000

Das Aargauische Steuergesetz erfährt ab 1. Januar 2017 eine

Änderung bei den Berufskosten. Ab neuem Jahr können Berufspendler im Kanton Aargau nur noch höchstens Fahrtkosten von CHF 7'000 pro Jahr bei den Steuern abziehen. In der Volksabstimmung vom 27. November

Der Besitzstand der AHV-Bezüger bleibt unverändert, dagegen schwinden die Renten aus der beruflichen Vorsorge.

2016 hat das Aargauer Stimmvolk mit über 60 % diese Begrenzung gutgeheissen.

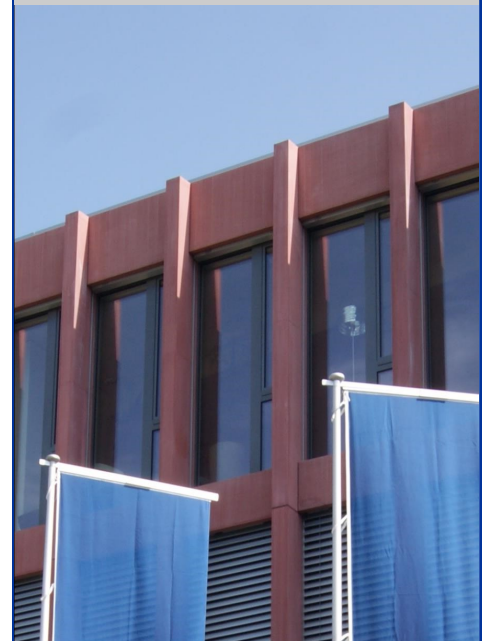


Autofahrer können einen Hin- und Rückweg von insgesamt 45 Kilometern abziehen.

Damit wird bei den Autokosten jedoch künftig nur noch ein Arbeitsweg in einem Radius von knapp 23 Kilometern, respektive 45,4 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zum bisherigen Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer abzugsfähig. Kosten darüber hinaus gelten nicht mehr als Gewinnungskosten.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Dezember 2016



www.realit.ch

Gesetzliche Neuerungen 2017 für Arbeitnehmer, Steuerpflichtige und Unternehmen

Für Bahnpendler ändert sich nichts. Wer den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, kann weiterhin die gesamten Pendlerkosten abziehen, denn auch ein Generalabonnement (GA) der 1. Klasse liegt noch innerhalb der Limite.

Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA)

Auf den 1. Januar 2017 tritt die Verordnung über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Kraft. Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen wurden 2015 vom Parlament verabschiedet und treten nun in Kraft. Das inländische Bankgeheimnis in der Schweiz ist vom AIA nicht betroffen.



Ángel Gurría, OECD-Generalsekretär

Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist im Gefolge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Im Oktober 2014 haben sich fast 100 Staaten zur Einführung des neuen globalen Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen bekannt.

Welche Informationen werden ausgetauscht?

In Anwendung des OECD-Standards umfassen die zu übermittelnden Informationen Kontonummer sowie Namen, Adresse und

Geburtsdatum von Steuerpflichtigen im Ausland mit Vermögen in einem anderen Land. Umgekehrt erhält die Eidgenössische Steuerverwaltung von den anderen Ländern unaufgefordert Daten, die ausländische Vermögenswerte von Steuerpflichtigen in der Schweiz betreffen, die sie an die kantonalen Steuerbehörden weiterleitet. Werden verdächtige Veränderungen bei einem ausländischen Konto festgestellt, muss sich der Kontoinhaber erklären. So könnte eine starke Zunahme des Saldos auf den Verkauf einer Liegenschaft im Ausland hinweisen, welche bisher nicht deklariert worden ist.

Straflose Selbstanzeige?

Eigentümer unversteuerter Finanzvermögen im Ausland können vor Beginn des AIA ihren Schaden begrenzen, indem sie sich zu einer straflosen Selbstanzeige entschliessen. Dabei müssen Nachsteuern und Zinsen bezahlt werden. Einer Busse oder gar Strafe entgeht man aber. Weil die Amnestie nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann, empfiehlt sich, auch den ausländischen Immobilienbesitz offenzulegen. Das Problem wird akut, wenn ein nicht deklariertes Haus verkauft und das Geld in die Schweiz transferiert wird.

Der Informationsaustausch wird zu Rechtsunsicherheit führen. Werden ausländische Staaten Strafverfahren durchführen? Wie werden Bagatellen gehandhabt? Ist eine straflose Selbstanzeige in Betracht zu ziehen?

Unsere Treuhand- und Steuerexperten verfolgen die Entwicklungen weiterhin sehr aufmerksam.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und stehen Ihnen bei Fragen und für Beratungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Unsere Büros sind über Weihnachten / Neujahr wie folgt geschlossen:

24.12.2016 bis 26.12.2016

und zwischen

31.12.2016 bis 02.01.2017

Ab Dienstag, 3. Januar 2017 sind wir gerne wieder für Sie da.

Unsere Notfallnummer während der Festtage: 062 885 88 01



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch